

1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig vom 13.11.2001

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung LSA (GO-LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383 ff) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der z.Z. gültigen Fassung sowie des § 71 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011(GVBl. LSA S.492) in der z.Z. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig in ihrer Sitzung am 27.11.2012 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ mit der Ausnahme“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

2. In § 16 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen.“

3. In § 16 Absatz 2 wird der Nachsatz zu Satz 3 „(Vergabe durch den Trinkwasserzweckverband)“ gestrichen.

4. In § 16 Absatz 3 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Grundstücksanschlüsse und Messeinrichtungen werden durch den Trinkwasserzweckverband installiert und die Messeinrichtungen verplombt.“

5. In § 17 Absatz 1 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Herstellung des Anschlusses der Anlage des Grundstückseigentümers an den jeweiligen Grundstückanschluss kann durch ein zugelassenes Installationsunternehmen vorgenommen und in Betrieb gesetzt werden.“

6. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

§ 21

Technische Anschlussbedingungen

1. Der Trinkwasserzweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzusetzen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Trinkwasserzweckverbandes abhängig gemacht werden. Die

Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

2. Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
3. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzählanlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Anschlussberechtigten durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 Meter von der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

7. In § 22 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

4. Der Anschlussnehmer muss die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

8. § 28 wird wie folgt neu gefasst:

§ 28

Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

1. Der Trinkwasserzweckverband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage von den Anschlussberechtigten Beiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Benutzungsgebühren.
2. Für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse erhebt der Trinkwasserzweckverband Kostenerstattungen.
3. Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen werden in gesonderten Satzungen festgelegt.

9. § 29 wird wie folgt neu gefasst:

§ 29

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBL LSA S. 568) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - § 4 S.1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung anschließt;

- § 6 S.1 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf der öffentlichen Trinkwasserversorgung entnimmt;
- § 6 S.3 zwischen den Brauch- und Hauswasseranlagen eine Rohrleitungsverbindung mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage herstellt;
- § 14 Abs. 2 den Anschluss und jede Änderung nicht beim Trinkwasserzweckverband beantragt;
- § 14 Abs. 4 S.1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich durch den Trinkwasserzweckverband herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen und beseitigen lässt;
- § 14 Abs. 6 Beschädigungen des Grundstücksanschlusses nicht unverzüglich dem Trinkwasserzweckverband unverzüglich mitteilt;
- § 15 Abs. 2 die Einrichtungen nicht in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält;
- § 16 Abs. 2 S.1 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, ändert, erweitert oder unterhält;
- § 18 Abs. 1 S.1 verlangte Beseitigungen von Sicherheitsmängel nicht durchführt;
- § 19 Abs. 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Trinkwasserzweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwasser nicht ausgeschlossen sind;
- § 19 Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem Trinkwasserzweckverband mitteilt;
- § 20 das Zutrittsrecht verweigert;
- § 21 Abs. 1 die festgelegten weiteren technischen Anforderungen nicht erfüllt;
- § 21 Abs. 2 die Anschluss- und Verbrauchsleitungen als Erder- und Schutzleiter benutzt;
- § 21 Abs. 3 die Erdungsanschlüsse nicht entfernen lässt;
- § 22 Abs. 3 S.2 den Verlust, Beschädigung und Störungen der Messeinrichtung des Trinkwasserzweckverbandes nicht unverzüglich mitteilt;
- § 22 Abs. 3 S.3 die Einrichtungen nicht vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie Frost schützt;
- § 22 Abs. 4 die Messeinrichtungen nicht vor allen schädlichen Einflüssen schützt;
- § 24 Abs. 1 nicht sichert, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind;
- § 25 Abs. 1 S.2 Trinkwasser an sonstige Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Trinkwasserzweckverbandes weiterleitet;

- § 25 Abs. 2 angeordneten Beschränkungen bei Verwendung des Trinkwassers zuwiderhandelt;
 - § 26 Abs. 3 den Wechsel des Grundstückseigentümers nicht unverzüglich schriftlich mitteilt;
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.
 3. Die zu erzwingende Handlung kann auf vorherige Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zörbig, den 28.11.2012

gez. Eschke
Verbandsgeschäftsführer
Trinkwasserzweckverband Zörbig

Siegel